A12 Artikel 5 - Änderung des Landeshochschulgesetzes

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

Das Landeshochschulgesetz vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 89 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 89a Nachhaltigkeitsbeauftragte*r“

2. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89a Nachhaltigkeitsbeauftragte*r

Die Hochschule wählt nach Maßgabe der Grundordnung eine*n Nachhaltigkeitsbeauftragte*n, die*der die Belange für Nachhaltigkeit, Klimaneutralität und Klimagerechtigkeit an der Hochschule vertritt; die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die*der Nachhaltigkeitsbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Hochschule ihren Beitrag zur klimagerechten Entwicklung in der Gesellschaft und zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes leistet sowie selbst so früh wie möglich die Klimaneutralität mit konkreten Maßnahmen erreicht. Sie*er wirkt darauf hin, dass die Hochschule sich in ihren Bereichen der Nachhaltigkeit verschreibt und entwickelt in Zusammenarbeit mit den Hochschulgremien ein Nachhaltigkeitskonzept. In diesem Rahmen hat sie*er das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen. Die*der Nachhaltigkeitsbeauftragte soll an der Planung von Baumaßnahmen beteiligt werden, insbesondere durch die Abgabe von Stellungnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 34 des Landesklimaschutzgesetzes. Die*der Nachhaltigkeitsbeauftragte wird mindestens zur Hälfte von den Dienstaufgaben freigestellt.“